

Für die Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen sowie für die Behandlung der Kosten gelten die in der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der Industrie, die nach den Grundsätzen des neuen Rechnungswesens kalkulieren (GBl. I S. 277), enthaltenen Grundsätze, gleichgültig welches Rechnungswesen von den Betrieben angewendet wird. Die Bewilligung der Kalkulationselemente erfolgt nach der Systematik des jeweils angewandten Rechnungswesens.

§ 3

(1) Die Kalkulationselemente werden vom zuständigen Zentralreferat bewilligt.

(2) Die Zentralreferate können für bestimmte Fertigungen oder Leistungen Stundenverrechnungssätze bewilligen. Die Betriebe sind berechtigt, entsprechende Anträge zu stellen.*

§ 4

(1) Zur Bewilligung der Kalkulationselemente haben die Betriebe gemäß § 1 Absätzen 1 bis 3 Kostenrechnungsunterlagen des Planjahres 1960 einzureichen. Die Plankosten der Planproduktion 1961 können bei der Beurteilung der Kostenrechnungsunterlagen herangezogen werden. Die Betriebe haben diese Unterlagen auf Anforderung einzureichen.

(2) Den Unterlagen gemäß Abs. 1 ist der Betriebsabrechnungsbogen I des Jahres 1960 mit Aufgliederung nach Kostenarten beizufügen. Soweit die Bewilligung der Kalkulationselemente nach Kostenträgern erfolgen soll, ist der Betriebsabrechnungsbogen II mit Kostenträgerabrechnungsbogen beizufügen.

(3) Die Betriebsabrechnungsbogen gemäß Abs. 2 sind um die im Jahre 1960 und die ab 1. Januar 1961 neu festgesetzten Preise für Materialien aller Art zu berichtigen. Die innerhalb des Jahres 1960 gültig gewordenen Materialpreise sind anteilmäßig zu berücksichtigen.

(4) Lohn für Ausfall- und Wartezeiten der Grundlohnempfänger ist zur Berichtigung der Basis in den Betriebsabrechnungsbogen dem direkten Grundlohn zuzusetzen.

(5) Die auf Grund der Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) zu zahlenden Lohnzuschläge dürfen bei Aufstellung der Betriebsabrechnungsbogen nicht berücksichtigt werden. Das gleiche gilt bezüglich der Lohnminderungsausgleichsbeträge für Leistungslohn- und Prämienzeitlohnempfänger, die auf Grund der §§ *2 und 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Februar 1957 zum Gesetz über die Verkürzung der Arbeitszeit — Lohndirektive — (GBl. I S. 117) zu zahlen sind.

(6) Kosten für Forschung und Entwicklung einschließlich der betrieblichen Weiterentwicklung sind als Vorleistungen zu behandeln. Die Zentralreferate können in Ausnahmefällen abweichende Regelungen bewilligen.

(7) Die vorgenommenen Korrekturen der Betriebsabrechnungsbogen sind auf einem besonderen Blatt nachzuweisen. Das gilt auch bezüglich der nichtkalku-

lationsfähigen Kosten gemäß der Verordnung vom 17. März 1955 bei gleichzeitiger Angabe der Kontennummer.

(8) Bei der Ermittlung der Kalkulationselemente sind in den Betriebsabrechnungsbogen die Kostenbereinigungen gemäß Abs. 7 zu berücksichtigen.

(9) Die als direkte Grundkosten verrechneten Kostenarten sind anzugeben. Die im Grundmaterial enthaltenen Materialarten (Stahl, Holz, Normteile, Schweißmaterial, Farben usw.) sowie die im Lohn entsprechend der Festlegung des Betriebskollektivvertrages enthaltenen Zuschläge sind zu nennen.

(10) Die Warenproduktion zu effektiven Betriebspreisen und das Ergebnis aus dem Absatz des Jahres 1960 sind in DM und in Prozent zur Planaufgabe anzugeben.

(11) Folgende Aufstellung ist weiterhin beizufügen:

- a) Summe der Plankosten der Istproduktion 1960,
- b) Summe der Istkosten der Istproduktion 1960,
- c) Summe der nichtkalkulationsfähigen Kosten gemäß der Verordnung vom 17. März 1955,
- d) die Summe aus Buchst. b abzüglich der Summe aus Buchst. c.

v (12) Die für die Ermittlung der Kalkulationselemente angewandten Bezugsbasen sind anzugeben.

(13) Die Betriebe geben in Prozent der Produktionsselbstkosten und in DM die Kosten an, die sie auf Grund des bestätigten Finanzplanes für Ausschuß und Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen geplant haben.

(14) Die Zentralreferate sind berechtigt, weitere Unterlagen, die für die Beurteilung der Kostenrechnungsunterlagen erforderlich sind, anzufordern.

§ 5

(1) Die Kosten für Ausschuß und Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen sind, bezogen auf die bereinigten Produktionsselbstkosten einschließlich Vorleistungen, in nachweisbarer Höhe, jedoch höchstens bis zu den von der Staatlichen Plankommission festzusetzenden Höchstsätzen zu bewilligen.

(2) Die Staatliche Plankommission gibt die Höchstsätze gemäß Abs. 1 bis spätestens 15. März 1961 bekannt.

(3) Ausschuß und Nacharbeiten, Gewährleistungs- und Garantieverpflichtungen sind zum Zwecke der Preisbildung zu Produktionsselbstkosten zu bewerten.

§ 6

(1) Die volkseigenen Betriebe, die den in der Anlage zu dieser Preisanordnung genannten WB unterstehen, haben Unterlagen zur Bewilligung der Kalkulationselemente bis spätestens 20. März 1961 an ihre zuständige WB einzureichen.

(2) Volkseigene Betriebe, die den örtlichen Organen unterstehen, haben die Unterlagen zur Bewilligung der Kalkulationselemente bis 20. März 1961 dem zuständigen Rat des Bezirkes, Hauptreferat Preise, vorzulegen.